

## **BVI<sup>1</sup>-Position zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten**

**Eigenständiges Gesetz für Wertpapierinstitute:** Wir begrüßen, dass der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD) über ein neues Aufsichtsregime für Wertpapierinstitute in einem eigenständigen Gesetz, dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG), regeln will. Der EU-Gesetzgeber hat sich entschieden, die bislang einheitlich in der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) festgelegten Aufsichtsvorgaben für Banken und Wertpapierinstitute in zwei Regelwerke aufzuspalten: Regeln für Banken gemäß der CRD und neue Regeln gemäß der IFD für Wertpapierinstitute, die keine Banken sind und ausschließlich Wertpapierdienst- und -nebenleistungen erbringen. Die hohe Anzahl gesetzlicher Reformen im Bankensektor im Nachgang der Finanzkrise von 2008 hat zu einem umfangreichen Regulierungssystem geführt, das weitgehend auf Banken zugeschnitten ist und daher eine Vielzahl spezifischer Ausnahmeregelungen für Wertpapierinstitute als Nichtbanken unter der CRD und deren deutschen Umsetzung im KWG erfordert hat. Die mit dem Umsetzungsgesetz beabsichtigte Trennung der Regeln für Banken und Wertpapierinstitute wird daher zu einem effektiven Aufsichtsrahmen führen, der die Anforderungen an Wertpapierinstitute risikoorientiert festlegt und deren Umsetzung und Anwendung in Abgrenzung zu den Bankenregeln grundsätzlich vereinfacht.

**Komplexes neues Regelwerk:** Tatsächlich darf nicht übersehen werden, dass das neue Aufsichtsregime der IFD für die über 700 in Deutschland betroffenen Wertpapierinstitute ein neues, sehr komplexes Rahmenwerk darstellt, das neben den ohnehin schon in der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) und im WpHG geregelten Verhaltens- und Organisationspflichten neue Eigenmittelanforderungen, weitere Organisations- und Verhaltenspflichten sowie Melde- und Offenlegungspflichten für diese festlegt. Diese werden auf EU-Ebene durch eine neue EU-Verordnung 2019/2033 (IFR) ergänzt, die unmittelbar gilt und nicht in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Zudem erarbeitet die EBA derzeit zahlreiche weitere Level-2- und Level-3-Maßnahmen. Im Vergleich zu den bisherigen Regeln für Wertpapierinstitute ist dies eine wesentliche Neuerung.

**Neue Kategorisierung von Wertpapierinstituten:** Das neue IFD-Regime unterscheidet bei der Anwendung bestimmter Vorschriften nicht mehr pauschal danach, welche Erlaubnis ein Wertpapierinstitut zur Ausübung von Tätigkeiten hat. Vielmehr gibt es künftig nur noch kleine, mittlere und große Wertpapierinstitute. Damit werden insbesondere für mehr als 400 Wertpapierinstitute, die die Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und/oder Anlagevermittlung ohne Befugnis zum Eigenhandel oder Zugriff auf Kundengelder-/Wertpapiere erbringen, neue Pflichten gelten. Diese Unternehmen wurden bislang in der CRD-Systematik nicht als CRR-Wertpapierfirmen erfasst und unterlagen besonders vielen Ausnahmegesetzen im KWG und anderen Gesetzen. Die überwiegende Mehrheit dieser Unternehmen wird künftig als kleines Wertpapierinstitut eingestuft, deren Pflichtenumfang weiterhin gering bleibt. Dennoch müssen sich alle Wertpapierinstitute mit diesem neuen komplexen Regelwerk auseinandersetzen und entsprechende Prüfungs- und Umsetzungsprozesse einleiten, was erheblichen Aufwand verursachen wird.

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 112 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 3,85 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 23 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

**Nachbessern und klares Abgrenzen:** Für eine effektive Aufsicht durch die BaFin und eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Vorgaben ist es von enormer Bedeutung, dass die neuen gesetzlichen Regeln für Wertpapierinstitute zielgenaue Vorgaben treffen. Wir erkennen an, dass die Materie aufgrund der Vielzahl der betroffenen Gesetze und Verordnungen sowie des Nebeneinanders von europarechtlichen und nationalen Vorgaben äußerst komplex und juristisch anspruchsvoll ist. Dennoch besteht in dem vorliegenden Entwurf dringender Nachbesserungsbedarf bei einzelnen Begrifflichkeiten und Definitionen. Anderenfalls sehen wir die Gefahr, dass einzelne Vorschriften nicht klar definiert sind (z. B. der Gruppenbegriff), der Anwendungsbereich einiger Gesetze unzulässigerweise erweitert (z. B. beim Sanierungs- und Abwicklungs- sowie Restrukturierungsfondsgesetz) oder die notwendige klare Abgrenzung zwischen dem KWG-Regime einerseits und dem neuen WpIG-Regime andererseits nicht erreicht wird (z. B. bei der Definition des Finanzdienstleistungsinstituts).

**Neues Meldewesen:** Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf weiterhin eine starke Solvenzaufsicht durch regelmäßige Meldungen über die finanzielle Situation der Wertpapierinstitute fördern möchte. Dennoch sollten Doppelungen mit dem neuen EU-weit einheitlichen Meldewesen vermieden und die hierfür vorgesehenen abschließenden Inhalte erst einmal abgewartet werden, bevor auf nationaler Ebene zusätzliche Meldungen festgelegt werden. Im Spannungsverhältnis zwischen einer starken nationalen Solvenzaufsicht und einem neuen EU-weit einheitlichem Meldewesen schlagen wir daher vor, die gesetzliche Regelung im WpIG darauf zu beschränken, dass über die EU-weit einheitlichen Informationen hinaus weitere Informationen nur dann einzureichen sind, wenn diese für eine wirksame Aufsicht auf nationaler Ebene erforderlich sind. Dies sollte um eine Befugnis zum Erlass einer Allgemeinverfügung ergänzt werden, die Einzelheiten zu den Meldungen (z. B. Art, Umfang, Form und Turnus) zu konkretisieren. Dies sollte der Aufsicht einen flexiblen Umgang geben, nach Vorliegen der finalen Meldvorgaben auf EU-Ebene ggf. weitere Meldeinhalte festzulegen, wenn sie dies für eine wirksame Aufsicht als erforderlich ansieht. Zudem sollten im Sinne eines angemessenen Meldesystems alle Meldungen einheitlich nur über eine Meldestelle (hier: der Deutschen Bundesbank) zu identischen Terminen abgegeben werden. Dies ist durch den aktuellen Gesetzesvorschlag bislang nicht sichergestellt.

**Kapitalverwaltungsgesellschaften:** Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Wertung auf EU-Ebene anerkennt, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften von dem neuen IFD-Regime nicht erfasst sind, auch wenn und soweit sie WpHG-relevante Dienst- und Nebendienstleistungen erbringen. Die Ausnahmenvorschriften im WpIG sind jedoch noch nicht präzise genug, um sämtliche Verwaltungsgesellschaften vom Anwendungsbereich auszunehmen. Die zusätzlichen Vorschläge im KAGB (Artikel 4 des Gesetzentwurfes) zur Erweiterung der Anforderungen an die Anfangskapitalausstattung externer Kapitalverwaltungsgesellschaften stehen nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem neuen Regelungsregime für Wertpapierinstitute nach der IFD. Diese sind angemessen, insbesondere im Zusammenhang mit der Übergangsvorschrift. Dennoch sehen wir hier redaktionellen Anpassungsbedarf.

Unsere detaillierten Anmerkungen haben wir nachfolgend in der Reihenfolge der Artikel des Gesetzentwurfes ohne weitere Gewichtung zusammengefasst:

## Artikel 1: Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG)

### 1. Definitionen

#### a) Definitionen im Gruppenkontext mit Verweis auf Richtlinie 2013/34/EU

Der Gesetzentwurf verweist im Sinne einer 1:1-Umsetzung der IFD bei einzelnen Definitionen im Gruppenkontext auf Vorschriften der Bilanzierungsrichtlinie 2013/34/EU (z. B. bei der Definition enger Verbindungen durch Kontrolle, bedeutender Beteiligungen und der Gruppe). Die genannten Vorschriften der Bilanzierungsrichtlinie räumen dem nationalen Gesetzgeber allerdings ein Wahlrecht ein, diese umzusetzen oder nicht. Der deutsche Gesetzgeber hat beispielsweise nicht alle Vorschriften der zitierten Bilanzierungsrichtlinie umgesetzt (z. B. Artikel 22(7) der Richtlinie 2013/34/EU). Wir gehen daher davon aus, dass ein Verweis im WpIG auf die konkreten Vorschriften der Bilanzierungsrichtlinie nicht den Anwendungsbereich der Bilanzierungsrichtlinie erweitern, sondern nur insoweit auf die neuen Definitionen im WpIG Einfluss hat, als diese Aspekte auch tatsächlich in Deutschland gelten.

#### b) „Gruppe“ vs. „Wertpapierinstitutsgruppe“

Wir bitten, den Gesetzentwurf dahingehend anzupassen, dass der Begriff „Gruppe“ an einzelnen Stellen durch den Begriff der „Wertpapierinstitutsgruppe“ ersetzt wird. Dies betrifft beispielsweise:

- § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 WpIG-E
- § 44 Abs. 3 Satz 3 WpIG-E
- § 58 Abs. 2 Nr. 3 WpIG-E
- § 66 WpIG-E (Überschrift)
- § 67 Abs. 2 Nr. 3 WpIG-E

#### Begründung:

Die Definition einer „Wertpapierinstitutsgruppe“ ist nicht mit der Definition einer „Gruppe“ deckungsgleich. Während eine Gruppe sehr weit ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen erfasst, ist eine Wertpapierinstitutsgruppe nur auf bestimmte Strukturen beschränkt. Hintergrund ist, dass Gruppensachverhalte im Bankkonzern weiterhin der Gruppenkonsolidierung des KWG bzw. der CRR unterliegen. Wertpapierinstitutsgruppen sollen hingegen erstmals einer Gruppenkonsolidierung unterliegen, so dass die IFD hierfür eigenständige, vom Bankkonzern unabhängige Gruppenregeln aufgestellt hat. Daher passen die bislang im KWG geregelten Gruppensachverhalte, die zum Teil in das WpIG-E überführt werden, nicht mehr auf die jeweiligen Sachverhalte mit einem weiten Gruppenbegriff. Es muss daher sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen Bezugsrahmen der Begriffe „Wertpapierinstitutsgruppe“ und „Gruppe“ dem Regelungszweck entsprechen, um ein wertungswidersprüchliches Auseinanderfallen von Normziel und Bezugsgröße der jeweiligen Begriffe zu vermeiden.

#### c) Anwendungsbereich: Definitionen der Verwaltungsgesellschaften (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 8 und 9 WpIG-E)

Wir bitten, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 WpIG-E wie folgt zu formulieren und hinter Nummer 8 eine neue Nummer 9 einzufügen; die Zählung der folgenden Nummern verschiebt sich damit:

„(1) Als Wertpapierfirmen gelten nicht  
[...]

7. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen, **gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen**, oder ~~neben der kollektiven Vermögensverwaltung daneben~~ ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen ~~als Wertpapierdienstleistungen~~ erbringen;
8. EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen, **gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen**, oder ~~neben der kollektiven Vermögensverwaltung daneben~~ ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1; L 347 vom 28.12.2017, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen ~~als Wertpapierdienstleistungen~~ erbringen;
- 9. EU-Investmentvermögen und ausländische AIF, sofern das EU-Investmentvermögen oder der ausländische AIF nur die kollektive Vermögensverwaltung, gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen, oder daneben ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen betreibt;**  
[...]"

#### Begründung:

Mit unserem Änderungsvorschlag fordern wir eine Angleichung an die bisherigen Definitionen der Ausnahmetatbestände in § 2 Abs. 1 Nr. 3b bis 3d) KWG.

Die Wörter „als Wertpapierdienstleistungen“ sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 WpIG-E zu streichen. Denn die in § 20 Abs. 2 und 3 KAGB genannten Dienst- und Nebendienstleistungen, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erbringen darf, betreffen nicht nur WpHG-relevante Tätigkeiten. Vielmehr zählen hierzu auch Dienstleistungen wie beispielsweise die Abgabe von Mindestzahlungszusagen, der Abschluss von Altersvorsorgeverträgen oder die individuelle Vermögensverwaltung und Anlageberatung in Nicht-Finanzinstrumente, die keine Wertpapierdienstleistungen sind. Es ist daher sachlich falsch, diese Dienstleistungen als Wertpapierdienstleistungen zu bezeichnen. Gleiches gilt für die EU- und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften.

Zudem bitten wir, auch die Gewährung von Gelddarlehen als weitere Tätigkeit aufzunehmen. Andernfalls wären Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen als erlaubte Tätigkeit im Sinne des KAGB gewähren, nicht mehr vom Anwendungsbereich des WpIG ausgenommen und müssten die Vorgaben einhalten. Dies entspräche aber nicht der Wertung der IFD und der aktuellen Gesetzessystematik unter dem KWG.

Darüber hinaus können im Ausland auch Fonds in Gesellschaftsform die kollektive Vermögensverwaltung und weitere Dienst- und Nebendienstleistungen erbringen. Es bedarf daher für diese auch eine explizite Ausnahme, dass sie nicht in den Anwendungsbereich des WpIG fallen, weshalb eine neue Nummer 9 eingefügt werden sollte. Dies entspricht der aktuellen Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3d KWG.

## 2. Melde- und Anzeigepflichten (§ 66 Abs. 2 WpIG-E)

Wir bitten, § 66 Abs. 2 WpIG-E wie folgt zu fassen:

(2) Ein Kleines oder Mittleres Wertpapierinstitut hat der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Ablauf eines jeden Quartals Informationen zu ihrer finanziellen Situation (Finanzinformationen) einzureichen. **die Informationen nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie weitere, für eine wirksame Aufsicht erforderliche Informationen einzureichen. Die Deutsche Bundesbank kann im Benehmen mit der Bundesanstalt durch Allgemeinverfügung nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Form und Turnus der einzureichenden Informationen und über die zulässigen Datenträger, Datenstrukturen und Übertragungswege festlegen.** Die Deutsche Bundesbank leitet die Angaben mit ihrer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiter; diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Angaben verzichten. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall die Frist zur Einreichung von einzelnen Informationen oder der Informationen insgesamt verkürzen.

### Begründung:

Mit unserem Änderungsvorschlag wollen wir erreichen, dass zunächst klargestellt wird, dass die in Art. 54 IFR vorgesehenen regelmäßigen EU-weit einheitlichen Meldungen von Kleinen und Mittleren Wertpapierinstituten an die Bundesbank abzugeben sind. Im Gesetzentwurf fehlt bisher eine Aussage, welche Aufsichtsbehörde zukünftig Adressat dieser Meldungen sein soll.

Zudem können wir das Bedürfnis der Aufsicht nachvollziehen, an bewährten Informationen über die finanzielle Situation (z. B. unterjährige Meldungen zu Bilanzpositionen oder GuV-Positionen, den Vermögensstatus oder die Gewinn- und Verlustrechnung) festzuhalten, um eine wirksame Solvenzaufsicht sicherzustellen. Dennoch wird das Melderegime von Wertpapierinstituten über die IFD/IFR grundlegend neu geregelt. Insbesondere legt Art. 54 IFR EU-weit einheitlich den Anwendungsbereich und Umfang von Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden fest, damit diese die Wertpapierinstitute angemessen überwachen können. Dies umfasst auch Meldungen der Wertpapierinstitute in Bezug auf ihre finanzielle Situation. Bevor auf nationaler Ebene zusätzliche, darüber hinausgehende Meldepflichten gesetzlich verankert werden, sollten zunächst die Inhalte auf EU-Ebene feststehen und bewertet werden, um Doppelungen zu vermeiden. Dies ist bislang nicht der Fall. Denn die vorgesehenen Level-2-Maßnahmen mit den künftig EU-einheitlichen Meldebögen liegen bis heute noch nicht abschließend vor. Wir schlagen daher vor, die gesetzliche Regelung darauf zu beschränken, dass über die Informationen nach Art. 54 IFR hinaus weitere Informationen einzureichen sind, wenn diese für eine wirksame Aufsicht erforderlich sind. Dies sollte um eine Befugnis zum Erlass einer Allgemeinverfügung ergänzt werden, die es erlaubt, technischen Einzelheiten zu den Meldungen (z. B. Art, Umfang, Form und Turnus) zu konkretisieren.

Sollten weitere nationale Meldepflichten zukünftig erforderlich werden, sind in jedem Fall für die Meldungen einheitliche Abgabefristen und Berichtszeiträume zu verankern. Denn es wäre äußerst ungünstig, wenn die regelmäßigen (vierteljährlichen) Meldungen nach den EU-Vorgaben zu anderen Terminen abzugeben wären als die zusätzlichen Informationen, die die deutsche Aufsicht für erforderlich hält. Dies wäre aber bereits durch den Gesetzentwurf angelegt, der auf eine unverzügliche Abgabe nach Ablauf des Quartals abstellt, während die EBA in ihren [Abschlussempfehlungen](#) bereits vorgeschlagen hat, dass die Abgabe von vierteljährlichen Berichten zu bestimmten Daten zu erfolgen hat. Im Sinne eines angemessenen Meldesystems sollten daher alle Meldungen einheitlich nur über eine Meldestelle zu identischen Terminen abgegeben werden.

### 3. Übergangsvorschriften – Erlaubnisfiktion für das Depotgeschäft (§ 86 Abs. 1 WpIG-E)

Wir bitten, § 86 Abs. 1 WpIG-E wie folgt anzupassen:

„(1) Unternehmen, denen bis zum 26. Juni 2021 die Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes für das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, **das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5**, das Emissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, die Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5 oder 12 oder für das Eigengeschäft nach § 32 Absatz 1a Satz 1, 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64a Absatz 2, § 64e Absatz 1 oder § 64m des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt, gilt die Erlaubnis nach § 15 dieses Gesetzes für jene Geschäfte als erteilt. Die bisherige Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes wird insoweit gegenstandslos.“

#### Begründung:

Nach der Übergangsvorschrift sollen alle Unternehmen, die künftig vom Anwendungsbereich des WpIG als mittlere oder kleine Wertpapierinstitute erfasst sind, keinen neuen Erlaubnisantrag stellen müssen. In der Aufzählung fehlen allerdings Unternehmen, die derzeit nach dem KWG das **Depotgeschäft** neben weiteren Wertpapierdienst-/nebenleistungen betreiben dürfen. Das würde bedeuten, dass diese von der Erlaubnisfiktion nicht profitieren dürften und einen neuen Erlaubnisantrag stellen müssten. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG definiert das Depotgeschäft aktuell als *Bankgeschäft* (hier: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere), während Wertpapierinstitute das Depotgeschäft als *Wertpapiernebenleistung* nach § 2 Abs. 9 Nr. 1 WpHG im Sinne der MiFID (hier: die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere), erbringen dürfen. Diesen Umstand greift auch § 2 Abs. 3 Nr. 1 WpIG-E auf, der diese MiFID-Tätigkeit ebenfalls als Wertpapiernebenleistung benennt. Unternehmen, die diese Wertpapiernebenleistung erbringen, aber kein Einlagenkreditgeschäft betreiben und damit kein Kreditinstitut sind, müssen daher künftig ausschließlich als Wertpapierinstitute im Sinne des neuen WpIG betrachtet werden, deren bisherige KWG-Erlaubnis ohne neuen Antrag ebenfalls weiter fortbestehen sollte.

## Artikel 2: Änderungen des Kreditwesengesetzes

### Ausnahmen vom Begriff der Finanzdienstleistungsinstitute (§ 2 Abs. 6 KWG-E neu)

Wir bitten, den Katalog der Ausnahmen vom Begriff der Finanzdienstleistungsinstitute in § 2 Abs. 6 Satz 1 KWG um eine neue Nummer 23 wie folgt zu ergänzen:

„(6) Als Finanzdienstleistungsinstitute gelten nicht  
[...]  
**(23) Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes**“.

#### Begründung:

Neben Kreditinstituten im Sinne des KWG und Wertpapierinstituten im Sinne des WpIG soll es weiterhin Finanzdienstleistungsinstitute geben, die keine Kreditinstitute sind und bestimmte Dienstleistungen erbringen dürfen (z. B. Unternehmen, die Leasing und Factoring erbringen). Diese sollen nach wie vor eine Erlaubnis nach dem KWG benötigen. Die Definition der Finanzdienstleistungsinstitute in § 1 Abs. 1a Satz 1 KWG stellt jedoch nach wie vor auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen ab, die in § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG über einen weiten Katalog bestimmt werden und auch Wertpapierdienstleistungen im Sinne des WpIG umfassen (z. B. Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung). Damit könnte jedoch von der Definition des Finanzdienstleistungsinstituts im KWG auch ein Wertpapierinstitut erfasst sein, das dann eine Erlaubnis nach dem KWG benötigen würde. Da dies vom Regelungsziel des Gesetzgebers gerade nicht gewünscht ist, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung bei den



Ausnahmevorschriften, dass Wertpapierinstitute im Sinne des WpIG nicht (mehr) als Finanzdienstleistungsinstitute zu qualifizieren sind und damit auch nicht mehr dem KWG-Anwendungsbereich unterliegen.

### Artikel 3: Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Wir bitten, § 1 Abs. 1 Nr. 2 SAG (Artikel 3 Nr. 1) wie folgt zu fassen:

„2. Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, die **das Emissionsgeschäft gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder den Eigenhandel gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 des Wertpapierinstitutsgesetzes betreiben und** gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 750 000 Euro auszustatten sind,“

#### Begründung:

Der Anwendungsbereich des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) wird mit dem Gesetzentwurf unzulässigerweise erweitert. Unser Änderungsvorschlag entspricht einer 1:1-Umsetzung von Art. 63 IFD, der den Anwendungsbereich von Art. 2(1)(3) der Richtlinie (EU) 2014/59 (BRRD) und damit in der deutschen Umsetzung den Anwendungsbereich des SAG festlegt. Die Neufassung der BRRD beschränkt den Anwendungsbereich ausdrücklich nur auf Wertpapierinstitute, die das Anfangskapital nach Art. 9(1) IFD einhalten müssen. Hierzu zählen nur solche, die nach der MiFID eine Erlaubnis zum Eigenhandel oder das Emissionsgeschäft haben und hierfür ein Anfangskapital von 750.000 Euro vorhalten müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf verweist jedoch auf *alle* Wertpapierinstitute, die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 WpIG ein Anfangskapital von 750.000 Euro vorhalten müssen. Dies ist zu weitgehend, weil in § 17 Abs. 1 Nr. 1 WpIG folgende verschiedene Sachverhalte zusammengefasst sind:

- 1) Wertpapierinstitute, die eine Erlaubnis zum Eigenhandel und das Emissionsgeschäft haben und die nach Art. 9(1) IFD ein Anfangskapital in Höhe von 750.000 Euro vorhalten müssen. Diese fallen nun ausdrücklich in den Anwendungsbereich der BRRD und damit des SAG.
- 2) Wertpapierinstitute, die ein organisiertes Handelssystem (OTF) betreiben dürfen und die nach Art. 9(4) IFD ein Anfangskapital in Höhe von 750.000 Euro vorhalten müssen.
- 3) Wertpapierinstitute, die die Erlaubnis für die Verwahrung und Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 WpIG, das Wertpapierkreditgeschäft, das einschränkte Verwahrgeschäft oder das Eigengeschäft nach § 15 Abs. 4 betreiben dürfen. Für diese sieht Art. 9 IFD keine explizite Regelung vor, auch 750.000 Euro als Anfangskapital vorhalten zu müssen. Allerdings galt für diese Wertpapierinstitute bereits unter dem KWG die Anforderung, mindestens 730.000 Euro Anfangskapital vorzuhalten.

Der Anwendungsbereich des SAG muss daher im Sinne einer 1:1-Umsetzung der IFD auf die Fälle unter 1) beschränkt werden.

## Artikel 4: Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

### Anfangskapital externer Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 KAGB-E)

Die Erweiterung der Vorschriften zum Anfangskapital externer Kapitalverwaltungsgesellschaften steht nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem neuen Regelungsregime für Wertpapierinstitute nach der IFD. Vielmehr soll damit ein Verweis aus der OGAW- und AIFM-Richtlinie auf die Vorschriften zum Anfangskapital aus der MiFID umgesetzt werden. Danach müssen externe Kapitalverwaltungsgesellschaften zusätzliches Anfangskapital vorhalten, um neben der Fondsverwaltung auch ihre MiFID-relevanten Tätigkeiten (z. B. Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung) abzusichern. Dabei muss eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzlich zu ihrem bisherigen investmentrechtlichen Anfangskapital von 125.000 Euro künftig noch die Hälfte der für Wertpapierinstitute geltenden Beträge als Anfangskapital vorhalten. Dabei differenziert der Gesetzentwurf wie folgt: Besteht nach der Erlaubnis Kundengeldzugriff, sollen weitere 75.000 Euro Anfangskapital hinzukommen (die Hälfte von 150.000 Euro). Besteht keine Erlaubnis zum Kundengeldzugriff, sollen weitere 37.500 Euro Anfangskapital (die Hälfte von 75.000 Euro) hinzukommen. Wir halten diese Änderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Übergangsvorschrift, für angemessen. Auf folgende redaktionelle Aspekte möchten wir dennoch hinweisen:

#### 1. Umfang der Prüfung des Abschlussprüfers einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 38 Abs. 4 Satz 3 KAGB, Artikel 4, Ziffer 8)

Wir bitten, des Gesetzentwurfes wie folgt anpassen:

8. In § 38 Absatz 4 Satz 3 ~~werden nach den Wörtern „des Wertpapierhandelsgesetzes“ die Wörter „und des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.~~ **wird wie folgt formuliert:**

„Werden Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 erbracht, umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der in § 5 Absatz 2 **Satz 1** genannten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes **und der in § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Anforderungen an das Anfangskapital.**“

#### Begründung:

Nach dem Gesetzesvorschlag soll künftig der Abschlussprüfer einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft auch die Einhaltung der in § 5 Abs. 2 KAGB genannten Vorschriften des Wertpapierinstitutsgesetzes prüfen. Diese Vorschriften muss eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft aber gar nicht einhalten. Vielmehr sieht die gesetzliche Neuregelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 KAGB-E vor, dass eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft **nur die Hälfte** der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WpIG genannten Beträge als Anfangskapital vorhalten muss. Bei wörtlicher Auslegung der neuen Prüfpflicht müsste daher der Abschlussprüfer prüfen, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WpIG, die die Höhe des Anfangskapitals von Wertpapierinstituten festlegen, insgesamt einhalten. Das wäre viel zu weitgehend. Insoweit kann die Abschlussprüfung nur darauf ausgerichtet sein, ob eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft die in § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAGB genannten Anforderungen an das Anfangskapital einhält. Unser Änderungsvorschlag macht dies deutlich.

#### 2. Verweise auf WpIG-Vorschriften im KAGB

Wir bitten, in Artikel 4, Ziffern 4 (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KAGB-E), 5 (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 KAGB-E), 6 (§ 23 Nr. 1 KAGB-E), 7 (§ 34 Abs. 3 Nr. 6 KAGB-E), 9 (§ 39 Abs. 3 Nr. 4 KAGB-E) und 10 (§ 41 Satz 1 KAGB-E)



die Wörter „**dieses Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Wertpapierinstituts-gesetzes**“ jeweils zu streichen.

Begründung:

Dies ist eine redaktionelle Anmerkung. Ein gesonderter Verweis auf die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 WpIG in den genannten KAGB-Vorschriften ist nicht notwendig. Denn die neue Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 KAGB-E, mit der die Anfangskapitalvorschriften einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft erweitert werden, enthält bereits Verweise auf diese WpIG-Vorschriften und bestimmt ausdrücklich, in welcher Höhe Anfangskapital vorzuhalten ist. Daher genügt es, dass die jeweiligen Vorschriften des KAGB nur darauf abstellen, ob § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 KAGB eingehalten wird. Die nochmalige Nennung wäre eine unnötige Doppelung und liefert keinen inhaltlichen Mehrwert.

## Artikel 7: Änderungen anderer Rechtsvorschriften

### Restrukturierungsfondsgesetz, Artikel 7(10)

1. Wir bitten, § 2 Nr. 2 RStruktFG (Art. 7(10) Nr. 2) wie folgt zu fassen:

- „2. In § 2 Nummer 2 wird ~~das Wort „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt, wie folgt geändert:~~
2. Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, die das Emissions-geschäft gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder den Eigenhandel gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 des Wertpapierinstitutsgesetzes betreiben und gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 750 000 Euro auszustatten sind,“

Begründung:

Dies ist eine Folgeänderung zu unserem Änderungsvorschlag zu Artikel 3 (Änderung des SAG). Da der Anwendungsbereich des Restrukturierungsfondsgesetzes an den Anwendungsbereich des SAG gebunden ist, verweisen wir auf unsere oben genannten Ausführungen.

2. Wir bitten, § 2a Abs. 1 RStruktFG (Art. 7(10) Nr. 3a) wie folgt zu fassen:

§ 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„Wertpapierinstitut unter Einzelaufsicht ist ein Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes.“
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „730 000 Euro“ durch die Angabe „750 000 Euro“ ersetzt.

CRR-Wertpapierfirma **Wertpapierinstitut** unter Einzelaufsicht ist **ein Wertpapierinstitut** ~~eine CRR-Wertpapierfirma~~ im Sinne des § **2 Nummer 2, das** ~~1 Absatz 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes, die~~

1. gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Kreditwesengesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro auszustatten ist und

2. [...].“

Begründung:

Dies ist eine Folgeänderung zu unserem vorgenannten Änderungsvorschlag.